



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

zur UVP-Pflicht der Maßnahmen zur Wiedervernässung des Gresenhorster Teufelsmoores

Die Landgesellschaft M-V, beabsichtigt, das „Teufelsmoor“ bei Gresenhorst wieder zu vernässen. Das Vorhaben umfasst den Rückhalt von Niederschlagswasser im Regenmoor und die Entnahme von Bäumen. Die Flächen des Vorhabensgebietes befinden sich im Bereich der Stadt Marlow. Eine entsprechende Genehmigungsplanung, erstellt vom Büro Pfau GmbH, wurde durch den Vorhabensträger eingereicht.

Das Vorhaben stellt eine erhebliche Veränderung des Vorflutsystems im Bereich des Moores dar, was einem Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entspricht und nach § 68 WHG der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht unterliegt. Einhergehend mit den Vernässungen im Moor ist eine Umwandlung von nicht unerheblichen Waldflächen.

Sowohl nach Punkt 17.2.2 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald) und Punkt 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG) der Anlage 1 zu § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich. Umweltfachliche Untersuchungen des Planungsbüros haben ergeben, dass eine weitergehende Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich ist.

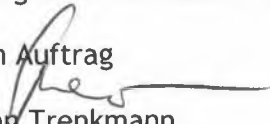
Der Landrat als nach § 107 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige Behörde hat die vom Planungsbüro vorgelegte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit gleichem Ergebnis gegengeprüft, so dass festgestellt wird, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen als untere Wasserbehörde wird weiterführend über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Nach § 3a UVP ist das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Internet unter [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de).

Im Auftrag

  
Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt

Stralsund, 11.03.2015